

Protokoll

über die

sechste Sitzung

des

ständischen Central = Ausschusses

vom 17. April 1848

unter dem Vorsitze

Er. Excellenz des n. ö. Herrn Landmarschalls Albert Grafen von Montecuccoli-Laderchi.

Gegenwärtige:

1. Aus Nieder-Oesterreich:

Hr. Andreas Freiherr v. Stifft.
" Georg Ritter von Mittis.
" Ant. Freiherr v. Doblhoff-Dier,
" Karl Ritter v. Kleyle,
" Dr. Alexander Bach,

} als Referenten.

2. Aus Oesterreich ob der Enns:

Hr. Anton Ritter v. Spaun.
" Franz Forster, Syndicus.
" Dr. Karl Wieser.

3. Aus Salzburg:

Hr. Wilhelm Graf v. Kuenburg.

4. Aus Steyermark:

Hr. Graf Karl Joseph Gleispach.
" Franz Ritter v. Kalkberg.

5. Aus Mähren:

Hr. Graf Stockau.
" Albert Ritter v. Neuwall.
" Dr. Franz Mandelblüh.
" Dr. Joseph Stella.

6. Aus Schlesien:

Hr. Ritter Franz Scharfsmidt, Landeshauptmann des
Fürstenthums Teschen.
" Freih. Wilhelm Vadenfeld, Landeshauptmann des
Fürstenthums Troppau und Jägerndorf.
" Dr. Demel.
" Dr. Hein.

7. Aus Kärnthen:

Hr. Graf Karl Lodron.
" Ritter Eschabuschnigg.
" Dr. Joseph Janesch.
" Joseph Thaller.

8. Aus Krain:

Hr. Graf Andreas Hohenwarth.
" Freiherr Anton Codolly.
" Dr. Mathias Burger.
" Dr. Joseph Orel.

9. Aus Tirol:

Hr. Dr. Johann Schuler.
" Dr. Alphons v. Widmann.

Hr. Theodor Freiherr v. Sacken, als Protokollsführer.

Hr. Karl Hauser,
" Joseph Lebitschnigg,
" Franz Simekberger,
" Joseph Weyringer,

} als Stenographen.

Landmarschall: Den meisten der anwesenden Herren wird wohl bekannt seyn, daß der Herr Justiz-Minister uns gestern eingeladen hat, um heute mit ihm über die dringendsten Reformen im Justizwesen, namentlich über die Aufhebung der Patrimonial-Gerichte zu berathen. Wir hatten alle dieses Entgegenkommen des Herrn Ministers mit froher Erwartung aufgenommen und uns heute bei ihm eingefunden. Leider fanden wir uns aber in unseren Erwartungen gänzlich getäuscht, denn das Resultat unserer Berathungen ist ganz nichtig. Wir hörten nämlich nur Erzählungen über die Jugendjahre des Herrn Ministers, nur Versicherungen seiner liberalen Gesinnung — kein Wort aber über die Organisirung der Gerichte und über die Reformen des Justizwesens, und wir haben sämmtlich die feste Ueberzeugung gewonnen, daß dieser höchst

wichtige und dringende Gegenstand noch gar nicht in Angriff genommen, und nicht einmal die Einleitungen zu den nöthigen Vorarbeiten verfügt worden seien. Es ist daher an uns, diese Fragen in das Auge zu fassen und wenigstens unserer Seite unsere Schuldigkeit zu thun; es kann sich zwar, da wir auf die Verhandlung dieses Gegenstandes nicht vorbereitet sind, nicht um Detail-Vorschläge, sondern nur darum handeln, gewisse Hauptgesichtspunkte festzustellen und uns darüber zu vereinigen.

Kleyle: Ich muß bemerken, daß ich in dieser Angelegenheit kein Referat vorbereitet habe, da die Veranlassung, diesen Gegenstand zu verhandeln, zunächst erst durch die gestern an uns ergangene Einladung des Justiz-Ministers gegeben wurde. Ich ersuche daher jeden der anwesenden Herren Deputirten, welcher über diesen Gegenstand etwas gedacht und geschrieben hat, dieß der Versammlung mitzutheilen. Uebrigens glaube ich, daß das Ministerium in energischen Worten aufmerksam zu machen sei, daß längere Unthätigkeit und längeres Zögern in dieser höchwichtigen Angelegenheit nur ins Verderben führen könne, indem der gegenwärtige rechtslose Zustand den Wühlereien und der Vernichtung aller Privat-Rechtsverhältnisse entgegenführe.

Badenfeld: Ich erlaube mir, der Versammlung einige Bemerkungen über die Frage der Patrimonial-Gerichte vorzutragen, und schicke nur voraus, daß ich wegen Mangels an Zeit, mir Materialien zu sammeln, mich nur auf die Prinzipien-Frage einlassen kann.

Die Frage über die Aufhebung der Patrimonial-Gerichte läßt sich aus vierfachem Gesichtspunkte beleuchten; aus dem staatsrechtlichen, aus dem der öffentlichen Meinung, aus dem politischen und finanziellen.

In staatsrechtlicher Beziehung ist man längst einig geworden, daß, da die Staatsgewalt nur Eine seyn kann, einer der wichtigsten Zweige derselben sich nicht in den Händen von Privaten befinden dürfe; die Privaten haben zur Ausübung derselben kein anderes Recht als das der Delegation gehabt, und da man nun diese Delegation als schädlich und gefährlich anerkannt hat, so kann sie ohne weiters zurückgenommen werden, und die Gerichtsherrn können sich auf kein Recht berufen, welches nie als Privatrecht bestehen konnte.

Was die öffentliche Meinung betrifft, so ist der intelligentere Theil darüber einstimmig, daß die die Patrimonial-Gerichtsbarkeit weder den Anforderungen des Zeitgeistes noch dem erhöhten Kulturzustande entspreche. Die öffentliche Meinung des Volksgeistes hingegen abstrahirt ganz von der Prinzipien-Frage und faßt nur die Praxis ins Auge, sie verlangt nur prompte und gerechte Justizverwaltung; die Landbewohner, welche sich keiner höheren politischen Bildung erfreuen, kein ausgebildetes politisches Bewußtseyn haben, drängen daher nicht so sehr nach Aufhebung des Prinzipes, als vielmehr nach Detail-Veränderungen, deren unmittelbare praktische Folgen ihnen erkennbar sind. Ja es ist sogar die Frage, ob ihnen die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, an welche sie so sehr gewöhnt sind, und welche mit dem ganzen nexu subditelae so innig zusammenhängt, angenehm wäre; schon der Umstand, daß der Gerichtsort entfernter, daher für sie schwerer zugänglich würde, könnte sie veranlassen, sich gegen die Aufhebung zu erklären.

Ich halte die Lösung der Frage auch nicht für sehr dringend. Die Justizgesetze sind schon ihrer Natur nach mehr für die Dauer berechnet, sie können nicht jeder politischen Umänderung gleich auf dem Fuße folgen; jede Umgestaltung verlangt große Ueberlegung, und es dürfte wohl nicht gerathen seyn, hier ein Provisorium einzuführen.

Die Erledigung der Frage bleibt daher ganz dem Reichstage vorbehalten.

Vom politischen Standpunkte aus betrachtet ist die Aufhebung der Patrimonial-Gerichte durch die Verleihung der Konstitution zur Nothwendigkeit geworden; schon die wesentliche Unabsehbarkeit der Richter läßt sich nur bei landesfürstlichen Gerichten durchführen, der Patrimonial-Richter wird stets von seinem Gerichtsherrn abhängig bleiben.

In finanzieller Richtung ist nur zu bemerken, daß mit den Rechten den Gerichtsherrn auch die zahlreichen Lasten und Haftungen abgenommen und der Kommune übertragen werden müssen.

Neuwahl: Das ganze grundherrliche Verhältniß wird in der Folge aufhören, die jetzigen Grundherren werden nur größere Bauern seyn, und alles, was an die feudale Zeit erinnert, wird wegfallen. Aber nicht allein die Rechte müssen den Gutsherrn abgenommen werden, sondern auch die Lasten; dagegen aber muß ich mich verwahren, was ein Redner vor mir gesagt hat, daß diese Lasten der Commune zufallen sollten; die Justizverwaltung ist ein Ausfluß der höchsten Staatsgewalt und keine Gemeinde-Angelegenheit. Der Staat muß also die Lasten übernehmen, und wenn es ihm auch schwer fallen sollte, nebst dem Heere von Beamten noch neue zu besolden, so fließen anderseits alle Taxen u. dgl. in seine Kassen.

Badenfeld: Ich war keineswegs der Meinung, die Justizverwaltung der Gemeinde zuzuweisen, sondern nur die Kosten derselben.

Wieser: Hier kann es sich nur um den Grundsatz handeln; in eine Verhandlung über die Eintheilung und Organisirung der Gerichte können wir uns nicht einlassen, dieß setzt zu viele spezielle Erhebungen voraus, und muß stets den provinziellen Verhältnissen angepaßt werden.

Im Grundsatz aber, daß die Aufhebung der Patrimonial-Gerichte ein dringendes Bedürfniß sei, sind wir, wie ich glaube, Alle einig. Ich kann nur aus meinen Erfahrungen in Ober-Oesterreich diesen Grundsatz bekräftigen; es ist nämlich das Land in so viele Gerichtsbezirke zersplittert, daß mancher nur 20 bis 30 Seelen in sich faßt, auch sind die Unterthanen oft so zerstreut, die Eintheilung so ganz unpraktisch, daß die an und für sich schlechte Justizverwaltung durch Boten und Taxen ungemein theuer wird. Kleine Rechtsansprüche sind daher gar nicht durchsehbar, während es sich gerade am Lande meistens um solche Rechtsstreite handelt.

Die Kosten der neuen Justizverwaltung, welche auf den Staat fallen, müssen von allen Unterthanen gleichmäßig getragen werden; die Gutsherrn können von einer Kontribution nicht ausgeschlossen werden.

Spaun: Die Justizverwaltung ist ein Ausfluß der Staatsgewalt, die Gutsherrn haben sie nur durch Delegation ausgeübt; wenn diese Delegation vom Staate zurückgenommen wird, so müssen wohl die Gutsherrn auf alle Bezüge verzichten, eine neue Kontribution kann ihnen aber nicht zugemuthet werden.

Ich bin übrigens ganz der Ansicht, daß die neue Justizverwaltung stets den einzelnen provinziellen Verhältnissen angepaßt werden müsse, und es mögen daher die einzelnen Provinzen Entwürfe vorbereiten, wobei vorzüglich auf die Art der Zusammensetzung der Gerichte, ob kollegial oder nicht, auf die Eintheilung der Gerichtsbezirke und auf den Sitz des Gerichtes Rücksicht zu nehmen seyn wird.

Forster: Nach drei Richtungen kommt die vorliegende Frage zu beantworten:

1. nach der Richtung der Nothwendigkeit der Aufhebung;
2. des Kostenpunktes, und
3. der Eintheilung der Gerichtsbezirke.

Die Nothwendigkeit der Aufhebung ergibt sich mit dem Aufhören des Feudal-Verhältnisses; der Gutsherr, welcher nur als einfacher Besitzer neben und nicht über dem Bauer stehen wird, und durch kein obrigkeitliches oder patriarchalisches Band mit ihm verknüpft ist, wird nicht mehr das Vertrauen genießen, welches nothwendig ist, damit die Justizverwaltung von ihm ausgehen könne. Ihr Verhältniß wird nur mehr ein privatrechtliches seyn.

Was den Kostenpunkt anbelangt, so glaube ich, daß dem Gutsherrn, welchem durch das Aufhören des Feudal-Verhältnisses so viele Bezüge entgehen, wie Mortuar und Laudemium, welche, mit Ausnahme Steyermarks, keine Gerichts-, sondern Feudal-Bezüge sind, und wahrscheinlich nach einem sehr geringen Maßstabe abgelöst werden dürften, — daß, sage ich, dem Gutsherrn nicht aufgetragen werden kann, an der Last der neuen Justizverwaltung mitzutragen.

Rücksichtlich der Art der Zusammensetzung der Gerichte spreche ich mich entschieden für die Kollegial-Gerichte aus; denn gerade die geringe Garantie, welche Einzelrichter gewähren, ist ein Haupt-Argument gegen die Patrimonial-Gerichte. Das Prinzip der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit ist übrigens bei Einzelrichtern beinahe undurchführbar.

Die Eintheilung der Gerichtsbezirke aber muß so gemacht werden, daß jeder Staatsbürger leicht und schnell sein Recht finden kann; es dürften daher in jedem Kreise 2 bis 3 solcher Gerichte nothwendig seyn. Die Kosten werden freilich hiedurch sehr vermehrt; allein wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen.

Stella: Nicht alle Geschäfte der jetzigen Patrimonial-Gerichte wären nach meiner Ansicht an die landesfürstlichen Gerichte zu übertragen. Die eigentliche Justizverwaltung muß von der des sogenannten adeligen Richteramtes geschieden werden; nur die erstere wäre an die l. f. Kollegial-Gerichte zu verweisen, letztere aber könnte der Obrigkeit verbleiben. Der Gewinn wäre ein mehrfacher. Die Geschäfte der Kollegial-Gerichte wären beschränkter; dem Gutsherrn bliebe ein großer Theil seiner bisherigen Bezüge, welche meistens in der Ausübung des adeligen Richteramtes ihren Ursprung haben, und der Unterthan würde nicht aus allen Beziehungen mit seinem Gutsherrn treten, das patriarchalische Verhältniß fände hierin noch eine Stütze.

Wollte man aber auch diese Geschäfte den l. f. Gerichten übertragen, so müßte man dem Gutsherrn für den Entfall der Bezüge, welche oft sein ganzes Einkommen ausmachen, entschädigen.

Renwall: Die Organisation könnte der des lombardischen Königreiches analog gemacht werden, mit Land- und Stadt-Prätoren, welchen die Verwaltung des adeligen Richteramtes und die Untersuchung der schweren Polizei-Übertretungen zukäme. Ueberdies könnte noch in jeder Gemeinde ein Friedensrichter, als Ehrenamt, bestellt werden, dessen Wirkungskreis die Schließung von Vergleichem wäre.

Doblhoff: Meine Herrn! wir haben heute bei dem Justiz-Minister viele schöne Worte gehört; ich und Sie Alle haben den Eindruck davongetragen, viele Worte und wenig Handlung. Mit Worten aber kann uns jetzt nicht mehr gedient seyn; die Zeit verlangt Handlungen, rasche, energische Thaten.

Alle, welche bisher gesprochen haben, haben es für eine politische Nothwendigkeit erklärt, daß die Patrimonial-Gerichte, welche mit der Konstitution durchaus unvereinbar sind, aufgehoben werden. Dieser Grundsatz muß in Wirklichkeit gesetzt und schnell hiezu Hand angelegt werden. Um ein Provisorium kann es sich durchaus nicht handeln; dieses ist bei der Justizverwaltung zu gefährlich und nicht durchführbar, weil jede Aenderung in der Justizverwaltung eine wesentliche Umänderung der Landesverhältnisse voraussetzt. Auf eine definitive Organisation muß hingearbeitet werden, und ich bin überzeugt, daß der Reichstag, da es sich um eines der wichtigsten und heiligsten Menschenrechte, nämlich um das der persönlichen Freiheit und des Schutzes des Eigenthumes handelt, diese Frage zu einer der ersten und dringendsten machen wird. Wenn aber der Justiz-Minister nur Worte hat, und die Hände in den Schoos legt; wenn nicht einmal die kümmerlichsten Vorarbeiten gemacht werden, wie werden wir vor dem Reichstage dastehen? Die Umgestaltung unserer Justizverwaltung setzt ungeheure Vorarbeiten in legislativer und statistischer Beziehung voraus; wenn wir dem Reichstage nicht das nöthige Materiale zur Berathung liefern, so wird er sich auch nur über das oberste Prinzip aussprechen können, und diese hochwichtige Angelegenheit wird zum größten Nachtheile Aller keiner definitiven Erledigung zugeführt werden können. Es ist daher dringend nothwendig, daß diese Vorarbeiten sogleich begonnen werden; es ist aber auch von höchster Wichtigkeit, daß wir Männer besitzen, welche durch eigene Anschauung ähnlicher Einrichtungen in anderen Staaten zu der praktischen Durchführung geeignet sind; es müssen Männer in jene Länder gesandt werden, um diese Erfahrungen zu sammeln. Wir haben durchaus keine Zeit zu verlieren; ich beantrage daher, dem Justiz-Minister eine Petition zu überreichen, in welcher er unter Darlegung aller dieser Gründe dringend gebeten wird, behufs dieser Vorarbeiten sogleich Kommissionen niederzusetzen, und zur Sammlung praktischer Studien geeignete Männer in das Ausland zu senden.

Bach: Die Frage ist bisher nur von dem untergeordneten Standpunkte der Patrimonial-Gerichtbarkeit behandelt worden; ich glaube aber, wir müssen auf den höheren der allgemeinen Gesetzgebung hinauf-

steigen; denn nicht bloß in der Organisation der Gerichte bedarf es einer durchgreifenden Reform, sondern in der Gesetzgebung selbst, und zwar sowohl in materieller als in formeller Richtung.

Ich bitte die geehrte Versammlung um Geduld, indem ich dieß durch die einzelnen Zweige unserer Gesetzgebung durchzuführen gedenke.

Ich beginne mit der Civil-Gesetzgebung.

Unter allen unseren Gesetzen sind es diese, welche noch am meisten den Anforderungen der Gegenwart entsprechen und den Grundsätzen einer konstitutionellen Monarchie am geringsten zuwiderlaufen. Sie sind unter dem Einflusse des am Ende des vorigen Jahrhunderts neu erwachten philosophischen Geistes entstanden, und auf den demokratischen Grundsätzen der Josephinischen Zeit basirt. Das Prinzip der allgemeinen Gleichheit vor dem Gesetze und der Freiheit der Person steht an der Spitze des Gesetzbuches; doch gibt es auch darin viele Bestimmungen, welche mit der Freiheit, mit der allgemein angestrebten Entmündigung des Volkes nicht vereinbar sind.

Um die Reorganisation unseres ganzen Staatslebens herbeizuführen, muß bei der Familie, der Grundlage des Staates, begonnen werden; diese muß von einer ängstlichen Bevormundung befreit und selbstständig gemacht werden. Eine sehr bedeutende Last von Geschäften würde von den Gerichten abgenommen, wenn die Verwaltung des Vermögens der unter der Vormundschaft und Kuratel stehenden Personen einem Familienrath übertragen würde. Das Gleiche hätte bei dem Institute der Fideicommissen zu gelten. Ohne mich in die Frage einzulassen, ob die Fideicommissen noch ferner Bestand haben sollen, will ich nur darauf aufmerksam machen, daß der Staat zu einer derartigen Ueberwachung des Privatvermögens, wie sie gegenwärtig rücksichtlich des Fideicommiss-Vermögens ausgeübt wird, weder berufen noch verpflichtet ist; ich glaube meine Herrn, Sie werden alle zugeben, daß die Integrität eines Fideicommiss-Vermögens eben so gut und vielleicht besser durch einen Familienrath aus den Anwärtern ohne Intervention der Gerichte gewahrt wäre, als durch die dermalige Ingerenz der Gerichte. Nicht minder bedarf auch das Institut der öffentlichen Bücher mancher Vervollständigung, abgesehen davon, daß in einigen Provinzen erst die Einführung derselben zu veranlassen ist.

Daß unser Civil- und Strafverfahren einer gänzlichen Umarbeitung dringend entgegenstehe, bedarf wohl keines Beweises; das Prinzip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und der Schwurgerichte in Strafsachen muß hiebei als leitende Norm angenommen werden. Zur Durchführung sind aber die genauesten und umfassendsten Vorarbeiten nöthig, welche nur von hiezu niedergesetzten Commissionen geliefert werden können.

Ich komme auf die Organisation der Gerichte; diese hängt innigst zusammen mit der ganzen Reform der Verwaltung und der Gemeindeverfassung. Es handelt sich nämlich darum, allen Organen den ihnen unter den geänderten Verhältnissen gebührenden neuen Wirkungskreis zuzuweisen; die Verwaltung muß von der Justiz streng geschieden werden. Bis jetzt versehen die Gerichte viele Verwaltungsgeschäfte, wie z. B. die Verwaltung des Waisenvermögens; die Bemessung und Einhebung von Steuern, Taxen u. c., welche theils den Familien, theils der Gemeinde angehören. Es ist daher vor allem nöthig, den Wirkungskreis der Gerichte richtig zu stellen, und ihnen alle Geschäfte abzunehmen, welche nicht in die Justiz-Sphäre fallen. Die Gerichte selbst werden sich theilen in Civil- und Strafgerichte. Die Civil-Gerichte können für geringfügigere Gegenstände aus Einzelrichtern bestehen; wir können uns dießfalls an das Muster aller Staaten, welche ihr Justizwesen auf rationellen Basen geordnet haben, halten, in denen die Einsetzung von Friedensrichtern zur Abthnung geringfügiger Rechtsgegenstände, dann der kleineren Polizeivergehen, so wie zum friedlichen Ausgleich anhängig werden, den Rechtsfreitigkeiten sich als sehr zweckmäßig und wohlthätig bewährte.

Für bedeutendere Gegenstände müssen Kreis- und Bezirksgerichte mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und kollegialer Berathung errichtet werden. Die Geschäfte dieser Gerichte werden eine bedeutende Verminderung erfahren, wenn mit der Autonomie des Familienrathes der größte Theil der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Verwaltung des Waisen- und Curatel-Vermögens, aus dem Bereiche der eigentlichen Justizgeschäfte fällt.

Den Strafgerichten kommt eine dreifache Kompetenz zu: über Polizei-Vergehen, über schwere Polizei-Übertretungen und über Verbrechen.

Was die Polizei-Vergehen betrifft, so besitzen wir darüber noch keine vollständig geordnete Gesetzgebung, es herrscht beinahe gänzliche Willkühr; es handelt sich daher vor Allem um die Abfassung und Einführung eines Polizei-Strafgesetzbuches und um Aufhebung aller arbiträren Strafen. Die Handhabung dieses Gesetzes wäre am zweckmäßigsten nach dem Beispiele Englands und Frankreichs den Friedensrichtern zu übertragen.

Die Judikatur in schweren Polizei-Übertretungen müßte einer besonderen Abtheilung der Kreis- und Bezirksgerichte übertragen, und jeder Einfluß der Verwaltungs- (oder sogenannten politischen) Behörden hierauf beseitigt werden. Diese Kreisbezirksgerichte werden auch bei der Untersuchung der Verbrechen durch eine eigene Anklagekammer zu interveniren haben. Für die Aburtheilung selbst wird man ständige Gerichte entbehren können. Das Geschäft wird sich nämlich theilen; in die Instruktion des Prozesses und in das Schlussverfahren mit der Aburtheilung; für die Instruktion wären in den Bezirken eigene Instruktions-Richter aufzustellen, welchen die Erhebung des Thatbestandes, die Auffindung und Vernehmung der Zeugen, mit einem Worte die Vorbereitung des ganzen Prozesses obliegen wird. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Anklage, so wie die Bestimmung des Instruktions-Richters hätte von der Anklagekammer des Kreis- oder Bezirksgerichtes auszugehen. Die polizeiliche Vorerhebung wäre durch die Friedensrichter und die Polizei-Organen der Gemeinden zu pflegen, das eigentliche Hauptverfahren endlich und die Aburtheilung der wegen Verbrechen Angeeschuldigten hätte durch Assisen Gerichte zu geschehen, welche aus rechtsverständigen Richtern aus dem Bezirksgerichte unter dem Vorsitze eines Appellations-Richters zu bilden und in gewissen Zeiträumen

im Central-Orte des Bezirkes abzuhalten wären. Diese würde mit Geschwornen die Erledigung der anhängigen Prozesse und eine Aburtheilung der Verbrecher in öffentlicher und innerlicher Verhandlung besorgen.

Durch diese skizzirte Darstellung glaube ich hinreichend gezeigt zu haben, wie dringend und umfassend einerseits die dießfalls nöthigen Reformen seien, und welche ungeheuere Aufgabe andererseits vor uns liegt. Es ist daher unumgänglich nothwendig daß sogleich Kommissionen aus sachverständigen Männern aller Provinzen zusammengesetzt und zugleich, wegen Sammlung der erforderlichen praktischen Kenntnisse, Männer des Justizfaches in das Ausland gesandt werden. Die Kommissionen hätten sich nach den obbezeichneten verschiedenen Kategorien in die Arbeiten zu theilen.

Noch habe ich einen Punkt zu berühren, welcher von mehreren Seiten als eine Hauptschwierigkeit bei den vorzunehmenden Reformen herausgehoben wurde, nämlich der Kostenpunkt.

Mir scheint es ganz zweifellos, daß bei der Uebertragung der Justizpflege an die Staatsgewalt diejenigen Bezüge der Gutsherren, welche in der Jurisdiktion ihren Ursprung haben, an den Staat überzugehen haben. Ein Theil der dem Staate durch diese Reformen im Justizwesen erwachsenden pekuniären Lasten wird daher schon hierin seine Bedeckung finden. Zudem dürfte aber auch die mit dem neuen Systeme verbundene Kostenvermehrung nicht so bedeutend seyn, als man gewöhnlich besorgt; denn wenn man erwägt, daß bei den Zivil-Stellen ein großer Theil des sogenannten adeligen Richteramtes, dann die Besorgung mancher Verwaltungsgegenstände, als: Tax- und Steuerfachen u. dgl., dann die dem Friedensrichter zugewiesenen kleineren Rechts-Angelegenheiten und Vergleichungsversuche aus dem Wirkungskreise des Kollegial-Gerichtes ganz wegfallen, das Verfahren selbst aber wesentlich vereinfacht werden wird, wenn man ferner berücksichtigt, daß durch die Umgestaltung des Kriminal-Verfahrens eine Masse der bei dem bisherigen Verfahren vorkommenden Schreibereien und Correspondenzen entbehrlich, die Detentions-Zeit so wie die ganze Untersuchung bedeutend verkürzt werden wird, — da es nicht mehr nothwendig seyn wird, auf das Geständniß des Thäters mit allen Kräften hinzuwirken, wenn man endlich sich gegenwärtig hält, daß in dem neuen Verfahren die Detention häufig gar nicht einzutreten haben, und mit der Aburtheilung durch Geschworne der weitläufige Instanzen-Zug wesentlich beschränkt werden wird, so dürfte die Behauptung nicht zu gewagt seyn, daß das neue System kaum eine sehr bedeutende Kostenvermehrung verursachen werde.

Ich kann daher nur meine Ueberzeugung wiederholen, daß es dringend nothwendig sei, bei dem gesammten Ministerium dahin einzuschreiten, daß die dießfalls erforderlichen Vorarbeiten, für welche nach den hier gemachten Mittheilungen von Seite des Justiz-Ministeriums nichts veranlaßt worden zu seyn scheint, ohne Verzug in Angriff genommen werden.

Nachdem aber diese Angelegenheit jedenfalls in den Ressort des Justiz-Ministers gehört, und in der ganzen Versammlung unlängbar vorherrscht, daß von dem gegenwärtigen Herrn Justiz-Minister keineswegs die Durchführung der hier nur in den Umrissen gezeichneten so schwierigen und umfassenden Reform-Aufgabe in wahrhaft freisinnigem und konstitutionellem Geiste zu erwarten stehe; so halte ich es für unsere Pflicht, dieses Mißtrauens-Votum hier offen auszusprechen. Nach den von den ehrenwerthen Rednern vor mir gegebenen Auseinandersetzungen dürfte von dem Herrn Minister keineswegs ein entschiedenes hingebendes Eintreten in die Ideen und Bedürfnisse der Gegenwart und daher auch von den unter seiner Leitung und unter seinem Einflusse in Hinsicht auf die Justiz-Reform zu unternehmenden Vorarbeiten kein beruhigendes Ergebnis zu erwarten seyn. Und doch kommt auf diese Vorarbeiten jetzt alles an; sind sie mangelhaft, so sind die wichtigsten Reformen wieder auf Jahre vertagt, der Reichstag selbst aber in einer seiner dringendsten Aufgaben voraussichtlich gelähmt, da mangelhafte Regierungs-Vorlagen bei so großartigen Arbeiten in der parlamentarischen Verhandlung nicht im Wege des Amendements verbessert und ebenso wenig ein ganzes, als unbrauchbar befundenes Gesetzgebungswerk während eines mit den mannigfaltigsten Angelegenheiten beschäftigten Reichstages durch ein neues entsprechendes aus den Ständen heraus ersetzt werden kann.

Meine Herren! ich mache sie auf das Beispiel Deutschlands aufmerksam; in den meisten Staaten sind seit Jahren Reformen im Justizwesen in den Kammern beantragt, es sind vielfach dahin abzielende, von den Ministerien vorgelegte Gesetzesentwürfe verhandelt worden; allein fast immer sind die Bemühungen und der gute Wille der Kammer an den ungenügenden Vorarbeiten der Ministerien, wie dieß erst neuerlich in Preußen geschah, — gescheitert. In den meisten Fällen sind die Kammern genöthigt gewesen, die ihnen vorgelegten Gesetzes-Entwürfe zu verwerfen und es beim Alten zu belassen, um nicht in die andere noch üblere Alternative zu verfallen, eine neue aber ebenfalls ungenügende Gesetzgebung annehmen zu müssen.

Damit uns daher nicht Aehnliches geschehe, und das Werk der Justiz-Reform aus Mangel entsprechender Gesetzes-Vorlagen ins Unbestimmte vertagt werde, mögen wir, indem wir auf die bezüglichen Vorarbeiten antragen, es auch gegenüber dem Gesamt-Ministerium aussprechen, wie sehr wir von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß zur Beseitigung der in dieser Beziehung nicht bloß von uns allen gehegten Besorgnisse es von der dringendsten Nothwendigkeit sei, daß die Zügel des Justiz-Departements in andere Hände gelegt werden.

Zum Schlusse sei es mir erlaubt, noch mit ein paar Worten auch über den Zusammenhang der Reform des Justizwesens mit jener des Gemeindegewesens mich zu verbreiten. Ein geordnetes Gemeindegewesen ist die eigentliche Basis des konstitutionellen Staates; der Gemeinde ihre gehörige Stellung wieder zu geben — daher unsere erste und wichtigste Pflicht.

Wir haben das große Glück, daß jede Provinz noch eine individuelle Geltung hat; bei uns ist die Zentralisation nicht auf den Punkt gekommen, wie in Frankreich. Wien ist für Oesterreich nicht, was Paris für Frankreich.

Die ganze neue Bewegung hat dahin gedrängt, den staatlichen Körpern die verlorne individuelle Berechtigung und die Autonomie der Korporationen wieder vollständig zurück zu geben; es war eine Bewegung gegen das bureaukratische Bevormundungs-System.

Wenige Tage genügten, die völlige Haltlosigkeit, die gänzliche innere Zerfallenheit des Polizei-Staates in Aller Bewußtseyn zu bringen, eine friedliche Manifestation des lange verhaltenen Volksunwillens blies das morsche Gerüst mit einem Hauche zusammen, und inmitten der Trümmer, die es gelassen, stehen wir nun vor der großen Aufgabe, ein neues Staatsgebäude auf dem Fundamente der Selbstregierung durch autonomische Gestaltung der Familie, der Gemeinde, der Provinz und des Reiches, kurz aller Elemente der Gesellschaft bis zum Reichstage hinan aufzuführen. Möge dieß ein Gebäude seyn, von unerschütterlichem Bestande, möge es staatliches Wohlfeyn gewähren allen Bürgern, dem Armen wie dem Reichen, und volle Befriedigung für alle gerechten und billigen Wünsche der Nation.

Mögen daher auch wir uns nach Kräften betheiligen an diesem großen und schwierigen Werke, und so wie bereits die Reform der Gemeinde und der Stände in Angriff genommen, nun auch mit aller Energie dahin wirken, daß der andere Grundpfeiler des Staates, die Rechtspflege, ehebaldigst in wahrhaft volksthümlichem Sinne geordnet werde.

Ich reasumire daher meinen bereits gestellten Antrag dahin, daß unverzüglich eine Petition an den Ministerrath gerichtet werde, worin unter Darlegung der Gründe, aus welchen wir glauben, gegen den Herrn Justiz-Minister ein Mißtrauens-Votum aussprechen zu müssen, darauf anzutragen wäre, daß sofort aus sachverständigen Männern aller Provinzen Kommissionen niedergesetzt werden, welche mit den Vorarbeiten zur Reform unserer Rechtspflege zu beauftragen wäre, und zwar insbesondere:

1. Mit der Revision des materiellen Theiles der bestehenden Zivil- und Strafgesetzgebung.
2. Mit der Ausarbeitung eines Polizei-Strafgesetzbuches.
3. Mit der Ausarbeitung neuer Gesetzes-Entwürfe für das Verfahren in Zivil- und Strafsachen, gegründet auf die Prinzipien der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit mit Geschwornen-Gerichten in Strafsachen.
4. Mit den Gesetzes-Entwürfen zu einer durchgreifenden Reform unserer gesammten Gerichts-Organisation mit völliger Trennung der Justiz von der Verwaltung, Aufhebung der Patrimonial-Gerichtbarkeit und aller privilegierten Gerichtsstände, so wie mit Rücksichtnahme auf das neu einzuführende Verfahren.

Dr. Wieser: Da ich aus der heute eben gemachten Erfahrung die Ueberzeugung gewonnen habe, daß der Justiz-Minister das nöthige Vertrauen nicht verdiene, so stimme ich dem Antrage des Dr. Bach bei.

Schabuschnigg: Wir sollten uns aber in der Petition mehr auf dem sächlichen Standpunkte halten, und den persönlichen Angriff vermeiden; zur Abgabe eines Mißtrauens-Votums sind wir doch nicht berechtigt, besonders da unser Mißtrauen nur auf der Vermuthung: daß noch nichts begonnen sei, und auf dem üblen Eindrücke unserer Unterredung beruht.

Wenn wir uns auf das Sächliche beschränken, so liegt darin ohnehin implicite der Angriff gegen die Person.

Bach: Mein Antrag enthält keineswegs einen persönlichen Angriff, er betrifft das Wesen der in Frage stehenden Angelegenheit, daß nämlich die zur Reform unseres Justizwesens erforderlichen Vorarbeiten, und zwar durch ein unser Volksvertrauen genießendes Organ in Angriff genommen, und daß hierum, wegen des dießfalls gegen den dermaligen Herrn Justiz-Minister herrschenden Mißtrauens, unter Darlegung dieses letzteren an das Gesammt-Ministerium petitionirt werden solle.

Landmarschall: Ich erlaube mir nur auf unsere Stellung aufmerksam zu machen; wir sind nämlich kein Central-Ausschuß des ganzen Landes, und können uns auch nicht als Organ desselben ansehen; wir bilden nur eine Versammlung von Vertrauens-Männern zur freundschaftlichen Besprechung.

Es ist von mehreren Seiten die Dringlichkeit der Reformen im Justizwesen dargestellt und erschöpfend begründet worden; wir haben in einem umfassenden Vortrage gehört, wie weitgreifend diese Reformen seyn müssen, und welche Vorbereitungen hiezu erforderlich seien; es ist uns also höchst dringend dargestellt worden, daß zu diesen Vorarbeiten Kommissionen niedergesetzt, und daß zur Sammlung praktischer Kenntnisse tüchtige Männer in das Ausland geschickt werden sollen.

Ich glaube, wir sind alle von der Richtigkeit dieser Ansicht durchdrungen, und fühlen alle unsere Verpflichtung, zur Förderung dieser hochwichtigen Angelegenheit nach Kräften beizutragen; nur halte ich uns, da wir alle nur individuelle Meinungen abzugeben haben, mit keinem Mandate versehen sind, nicht berechtigt, ein Votum im Namen des Landes abzugeben.

Ich werde daher der Versammlung den Entwurf der Petition vorlesen, welche vielleicht beiden Anforderungen entsprechen würde. (Liest:)

„Die ständischen Abgeordneten haben der Aufforderung des Justiz-Ministeriums zu einer Zusammen-tretung bereitwillig Genüge geleistet, in der Hoffnung, Vorarbeiten oder wenigstens leitende Grundsätze über die zeitgemäße Reform in der Gerechtigkeitspflege mitgetheilt zu erhalten. Sie können nicht verhehlen, daß die Erklärungen des Herrn Ministers weit davon entfernt waren, ihnen Beruhigung über ein kräftiges und entschiedenes Anfassn der nothwendigen Reformen zu gewähren. Es hat sich ihnen vielmehr die Besorg-niß aufgedrungen, daß in dieser Hinsicht noch keine Vorarbeiten eingeleitet sind. Die Forderungen der Zeit wachsen so stürmisch an, daß kaum das rascheste Arbeiten genügen kann, und es erscheint sehr hindernd für die Beruhigung des Landes, wenn Wochen ungenützt verfließen. Deshalb erkennen es die unterzeichneten ständischen Abgeordneten für ihre unabweißliche Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, daß unverzüglich Kommissionen über die wichtigsten Reformfragen in der Justizpflege zusammengesetzt werden müssen.“

Als unerläßliche Reformen stellen sich dar:

1. die Revision der bestehenden Zivil- und Strafgesetzgebung und die Entwerfung eines Polizei-Strafgesetzbuches;
2. die Entwerfung neuer Gesetze für das Verfahren sowohl in Zivil- als Strassachen mit Zugrundelegung des Grundsatzes der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit und von Schwurgerichten in Strassachen, und endlich
3. die durchgreifende Reform der Organisation der Gerichte unter Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und aller privilegierten Gerichtsstände und mit Rücksichtnahme auf das einzuführende neue Verfahren.

Es wird durchaus nicht verkannt, daß die Durchführung dieser Reformen auf organische und finanzielle Schwierigkeiten stoßen werde. Diese Schwierigkeiten müssen aber gelöst werden, und gerade je größer sie sind, je mehr die öffentliche Meinung auf ihre Beseitigung dringt, desto kostbarer wird die Zeit, desto unerläßlicher ist es, mit aller Energie an die Vorarbeiten zu gehen."

Kleyle: Dadurch, daß wir diese Adresse an das Gesamt-Ministerium und nicht an den Justiz-Minister selbst richten, haben wir unser Mißtrauen in dessen Person hinlänglich an den Tag gelegt, nur zarter und schonender, als durch einen direkten Angriff. Daß aber von unserer Seite etwas vorgekehrt werden müsse, halte ich für zweifellos, denn wenn unsere heutige Unterredung mit dem Justiz-Minister zur Kenntniß des Publikums kommt, so entsteht ein Strassen-Standal; diesem müssen wir zuvorkommen. Durch die Uebersendung der entworfenen Petition haben wir genug gethan.

Doblhoff: Ich wünschte am Schlusse der Petition noch folgenden Beisatz: Bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes sehen wir uns bemüßigt, uns nicht bloß an den Justiz-Minister, sondern an das Gesamt-Ministerium zu wenden, welches für so durchgreifende Reformen solidarisch verantwortlich ist.

Stift: Ich muß mich gegen diesen Beisatz erklären. Das Gesamt-Ministerium kann nur für Verletzungen der Konstitution verantwortlich seyn, nicht aber für spezielle Zweige der Staatsverwaltung, die Verantwortlichkeit trifft da nur den betreffenden Minister. Wir können daher zwar unsere Petition an das Gesamt-Ministerium richten, aber nur den Justiz-Minister für verantwortlich halten, denn sonst würde den übrigen Ministern eine unverschuldete Last aufgebürdet, dem Justiz-Minister die Last der Verantwortlichkeit aber zu sehr erleichtert.

Witis: Ich stimme auch dafür, die Petition an das Gesamt-Ministerium zu richten, weil die Justiz-Reform mit so vielen anderen Fragen zusammenhängt, daß sie beinahe in alle Ministerien einschlägt; auch glaube ich unseren Zweck dadurch am besten erreicht. Die Dringlichkeit ist wirklich ungeheuer, und wenn die Vorarbeiten nicht bald begonnen werden, werden wir in der fürchterlichsten Lage vor dem Reichstage dastehen; dieser und die öffentliche Stimme werden dann ein strenges Gericht halten. Die Unthätigkeit des Justiz-Ministers ist uns heute allen klar geworden, und hat uns mit wahrer Bekümmerniß erfüllt; wir haben heute nur glatte Worte über seine persönlichen Eigenschaften und Bewerbungen um unser Vertrauen gehört, welches er sich einzig durch Darlegung von Handlungen hätte erwerben können. Das Gefühl der Entmuthigung beherrschte jeden beim Austritte aus dem Saale. Bei dieser gänzlichen Unthätigkeit, bei der gänzlichen Unkenntniß der österreichischen Justizbeamten im öffentlichen Verfahren, gehen wir einem Chaos entgegen. Wir können daher die Bitte nicht dringend genug machen, wir sollen einen offenen Angriff nicht scheuen. Der von B. Doblhoff vorgeschlagene Schluß scheint mir zweckmäßig, weil im konstitutionellen Staate das Gesamt-Ministerium die Schritte des einzelnen Ministers zu überwachen hat. Es liegen uns zwar keine Handlungen von Seite des Ministers vor, aber eben diese Unthätigkeit in dem jetzigen Momente zieht die schwerste Verantwortung nach sich.

Wieser: Bei der Wichtigkeit und Dringlichkeit muß man auf Delikatesse kein Gewicht legen; wenn es das Vaterland und das Gemeinwohl gilt, ist allzu zarte Schonung nicht am Platze. Wir sollen daher gerade heraus sagen, daß wir in ihn kein Vertrauen sehen, daß wir mit großem Bedauern den Mangel aller Vorarbeiten gesehen haben und nicht beruhiget seyn können, daß das Justizfach von ihm so verwaltet werde, wie es die Zeit erheischt.

Die Verantwortlichkeit fällt aber auch auf das ganze Ministerium, da dieses die Schritte des einzelnen Ministers zu überwachen hat.

Stift: Ich muß mich dagegen verwahren, einen Theil der Verantwortlichkeit auf jene Minister zu laden, welche ohnehin beinahe Unmögliches leisten und in rastloser Thätigkeit sich aufopfern.

Bach: Durch das Patent vom 15. März, worin uns der Kaiser die Konstitution versprochen hat, und durch die Einsetzung eines verantwortlichen Ministeriums ist erklärt, daß das Ministerium für die vollständige Durchführung der durch diesen allerhöchsten Willens-Akt sanktionirten konstitutionellen Grundsätze und Reformen verantwortlich sei; da nun einer der wichtigsten Zweige die Justiz ist, so daß schon in dem Grundgesetze die Haupt-Prinzipien für dieselbe enthalten seyn sollen, so bleibt das ganze Ministerium, wenn auch nicht für die spezielle Durchführung, doch für die Realisirung gewisser allgemeiner konstitutioneller Grundsätze auch in dieser Sphäre verantwortlich.

Auch ich halte es nicht am Platze, uns zu sehr an konventionelle Formen zu binden; wir sind verpflichtet, unsere Ueberzeugung offen und gerade auszusprechen, sonst trifft auch uns mit Recht der Vorwurf der Unthätigkeit und Halbheit.

Hein: Der Minister hat uns aufgefordert, ihm unser Vertrauen zu schenken; ich halte es nur für offen und deutsch, wenn wir ihm erwidern, daß er uns kein Vertrauen eingefloßt habe.

Tschabusnigg: Eine Kontrolle des Ministeriums liegt nicht in unserem Mandate; wir sind keine Reichs-Stände.

Kleyle: Eine in schonenderer Sprache abgefaßte Petition wird von allen Anwesenden unterfertigt werden, während bei einer schärferen Sprache Mehrere sich zurückziehen dürften, wodurch die Wirkung bedeutend geschwächt würde; ich glaube daher für die ursprüngliche Abfassung der Adresse stimmen zu sollen, obwohl ich die Ueberzeugung hege, daß Unthätigkeit in dem jetzigen Augenblicke eine eben so schwere Verantwortung nach sich zieht, als die Ausübung unkonstitutioneller Handlungen.

Badenfeld: Ich stimme auch für die mildere Abfassung; denn es ist doch bedenklich, auf einen Verdacht hin — denn Gewißheit haben wir nicht — eine direkte Beschuldigung auszusprechen. Der Minister hat uns seiner rastlosen Thätigkeit versichert, und wir können nicht wissen, ob nicht Vorarbeiten aus früherer Zeit vorhanden sind und benützt werden.

Wieser: Schon nach unserem Strafgesetzbuche können Unterlassungen strafbar seyn. Die Unthätigkeit des Justiz-Ministers kann nicht bezweifelt werden; denn hätte er die Arbeit bereits in Angriff genommen, er hätte diesen Umstand zur Erhebung seiner Verdienste nicht verschwiegen.

Landmarschall: Wir sind alle von dem gleichen Gefühle des Unmuthes und der Besorgniß erfüllt; wir müssen aber auch bedenken, daß das Ministerium erst seit 3 Wochen besteht, daß von allen Seiten die Angelegenheiten stürmisch eindringen, daß die Sorge um Erhaltung der Integrität der Monarchie die Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Minister vorzüglich in Anspruch nehmen mußte, daß endlich viele Tage durch Deputationen einer vielleicht nützlicheren Thätigkeit geraubt wurden; wie können wir da verlangen, daß umfassende Vorarbeiten geschehen oder veranlaßt seien; das Bedeutungslose unserer heutigen Unterredung kann doch nicht genügen, um gegen den Minister mit scharfen Angriffen einzudringen; ich glaube daher, daß in der entworfenen Adresse unsere Ansichten genügend ausgesprochen seien, und daß dieselbe auch die gewünschte Wirkung haben werde.

Doblhoff: Den von mir beantragten Zusatz habe ich in folgender Art entworfen:

„Bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes und bei dem Umstande, als die organische Reform desselben einen wesentlichen Theil der konstitutionellen Zusicherungen bildet, für deren unverkürzte Verwirklichung das Gesamt-Ministerium verantwortlich ist, können sich die Gefertigten mit diesen ihren Bemerkungen und Erklärungen nicht an den Justiz-Minister allein wenden, sondern sie sehen sich verpflichtet, dieselben an den Ministerrath zu richten.“

Mit dieser Fassung waren alle einverstanden; die Adresse wurde sohin von sämtlichen Anwesenden unterfertigt.

Schluß 3 Uhr.

